

**Polizeiverordnung
des Bürgermeistersamts Neckartailfingen
- Ortspolizeibehörde -**

vom 13. Juni 2006

**zur 1. Änderung der Polizeiverordnung über die Benutzung der außerhalb des
Seeuferbereichs liegenden Grundstücke im Gebiet der Naherholungsanlage
Aileswasensee vom 13. November 2001**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 13. Juni 2006 verordnet:

**§ 1
Änderung**

(1) In Abschnitt II. Benutzung der Naherholungsanlage „Aileswasensee“ wird bei § 2 Verbotene Handlungen Absatz 1 bei Ziffer 12. am Ende des Satzes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgende Ziffer 13. hinzugefügt:

13. der Aufenthalt in der Zeit von 22:30 Uhr bis 06:00 Uhr auf dem zwischen der Seestraße, dem Grundstück Flst.Nr. 3895, dem Neckar und südwestlich des Trainingsspielfeldes liegenden Teil des Grundstücks Flst.Nr. 3930/1.

(2) In Abschnitt III. Schlussbestimmungen wird bei § 4 Ordnungswidrigkeiten Absatz 1 bei Ziffer 12. am Ende des Satzes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgende Ziffer 13. hinzugefügt:

13. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 13 sich in der Zeit von 22:30 Uhr bis 06:00 Uhr auf dem zwischen der Seestraße, dem Grundstück Flst.Nr. 3895, dem Neckar und südwestlich des Trainingsspielfeldes liegenden Teil des Grundstücks Flst.Nr. 3930/1 aufhält.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neckartailfingen, den 13. Juni 2006

J. Timm
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.